



Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau

Leben und Gesundheit der Menschen haben absolute Priorität.

Für uns Arbeitnehmende und Vorgesetzte heisst das:

Wir halten konsequent die **Sicherheitsregeln** ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.

Instruktionen und **Sicherheitskontrollen** sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.

Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, **sagen wir STOPP!** In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.

Sicherheitsmängel beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie dem Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen und -kolleginnen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Diese Regeln stimmen mit der «Sicherheits-Charta» für die Bau-
branche überein. In der Charta setzen sich Arbeitgeberverbände,
Planer und Gewerkschaften gemeinsam dafür ein, dass auf
Baustellen die Sicherheitsregeln eingehalten werden.
www.sicherheits-charta.ch



1. Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.



Arbeitnehmer: Ich arbeite nie in der Nähe von Absturzstellen.

Vorgesetzter: Ich lasse Absturzstellen laufend sichern.

2. Wir sichern Bodenöffnungen sofort.



Arbeitnehmer: Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich sie durchbruchssicher und unverrückbar.

Vorgesetzter: Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen durchbruchssicher und unverrückbar sichern.

3. Wir bedienen Krane vorschriftsgemäss und schlagen Lasten sicher an.



Arbeitnehmer: Ohne Kranführerausweis lasse ich die Finger von den Kranen. Lasten hänge ich nur an, wenn ich im Anschlagen von Lasten instruiert wurde.

Vorgesetzter: Ich lasse Krane nur von Personen bedienen, die den erforderlichen Ausweis besitzen. Wir benutzen nur geprüfte Krane. Die Lasten werden von instruierten Mitarbeitern angeschlagen.

4. Wir erstellen das Fassaden- gerüst ab einer Absturzhöhe von 3 m.



Arbeitnehmer: Fehlt das Gerüst, führe ich im Fassadenbereich keine Arbeiten aus.

Vorgesetzter: Fehlt das Gerüst, stelle ich die Arbeiten im Fassadenbereich sofort ein.

5. Wir kontrollieren die Gerüste täglich.



Arbeitnehmer: Ich benutze nur sichere Gerüste.

Vorgesetzter: Mängel lasse ich sofort beheben. Ist die Sicherheit nicht mehr gewährleistet, stelle ich die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen ein.

6. Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen.



Arbeitnehmer: Ich benutze nur sichere Zugänge.

Vorgesetzter: Ich lasse sichere Zugänge erstellen.

7. Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung.



Arbeitnehmer: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Vorgesetzter: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeiter die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls.

8. Wir sichern Gräben und Baugruben ab einer Tiefe von 1,5 m.



Arbeitnehmer: Ich steige nie in ungesicherte Gräben oder Baugruben.

Vorgesetzter: Ich lasse Gräben und Baugruben sichern, bevor sie von einem Mitarbeiter begangen werden.

Weit mehr als bloss Regeln.

Acht Lebensretter.

1. Absturzkanten sichern.
2. Bodenöffnungen
verschliessen.
3. Lasten richtig anslagen.
4. Fassadengerüst erstellen.
5. Täglich Gerüstkontrollen.
6. Sichere Zugänge.
7. Persönliche Schutzaus-
rüstung.
8. Gräben und Baugruben
sichern.

Damit wir am Abend gesund
nach Hause zurückkehren.

Vision 250 Leben:

Die Suva will Leben bewahren.

Im Hochbau verlieren jährlich 18 Bauarbeiter bei einem Unfall ihr Leben.

Das können wir ändern! Indem wir bei der Arbeit die acht Regeln in diesem Prospekt einhalten.

Wenn es gelingt, die Zahl der Toten im Hochbau um die Hälfte zu verringern, retten wir in zehn Jahren 90 Menschenleben.

Die Suva unterstützt Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Förderung der Arbeitssicherheit. Mit ihrer «Vision 250 Leben» will sie innerhalb von zehn Jahren über alle Branchen hinweg 250 tödliche Unfälle vermeiden.

Suva

Arbeitssicherheit, Bereich Bau
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 50 49

Bestellungen

www.suva.ch/waswo
Tel. 041 419 58 51

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

1. Auflage, August 2010

7., geänderte Auflage, Oktober 2012, 93 000 bis 110 000 Exemplare

Bestellnummer

84035.d